



## 2. Bewilligung

- 2.1 Gemäß § 12 Abs. 1 LKHG in Verbindung mit §§ 13 und 14 LKHG wird für den Neubau der Flugfeldklinik Böblingen-Sindelfingen eine Planungsrate in Höhe von

**8.000.000,00 EUR**

(i. W.: Acht Millionen Euro)

bewilligt.

- 2.2 Die Förderung der Planungsrate umfasst folgende Leistungen im Sinne von § 34 HOAI:

- Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)
- Leistungsphase 2 (Vorplanung)
- Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)
- Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung).

3. Die als Anlage zu diesem Bescheid beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für eine öffentliche Förderung von Investitionen nach dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG)“ sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.
4. Zahlungen auf entstandene und innerhalb eines Monats noch fällig werdende Planungskosten können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geleistet werden.

Die Auszahlungen erfolgen durch die L-Bank Baden-Württemberg. Auszahlungsanträge sind an die L-Bank Baden-Württemberg, 76113 Karlsruhe, zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vordrucke „Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung und Antrag auf Gewährung der Schlusszahlung“ als elektronisch ausfüllbare Formulare im Internet eingestellt sind und von der Homepage der L-Bank Baden-Württemberg heruntergeladen werden können:

[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

Oben den Suchbegriff „Krankenhausbau“ eingeben - von den erscheinenden Optionen „Förderungen und Finanzierungen - Krankenhausbau“ auswählen

(Downloadbereich Krankenhausförderung Abschlagszahlung / Krankenhausförderung Schlusszahlung)

Die L-Bank bittet, diese Vordrucke für Mittelanforderungen zu verwenden.

5. Hinweis

Bei der bewilligten Förderrate in Höhe von 8 Mio. EUR handelt es sich nicht um eine abschließende Förderung der Planungskosten des Vorhabens. Die abschließende Festlegung und Förderung der angemessenen Planungskosten erfolgt zu gegebener Zeit.

6. Bedingungen und Auflagen

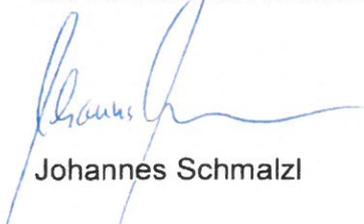
Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass der Träger sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Planfeststellungen erhält.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart in 70178 Stuttgart, Augustenstraße 5 oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Schmalzl